

Aufgaben. Hierbei sind die Erfahrungen der Rechtspflegeorgane mit einzubeziehen.

3. Die *Stellvertreter für Inneres* führen im Auftrage der Räte

- mit den Bürgermeistern bzw. zuständigen Ratsmitgliedern, den Betriebs- bzw. Kaderleitern sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern Erfahrungsaustausche durch;
- mit den Leitern der Rechtspflegeorgane Beratungen, wie durch Koordinierung sowie gegenseitigen Informationsaustausch und regelmäßige Einschätzungen der Arbeitsergebnisse der Kampf zur Verhütung der wiederholten Straffälligkeit intensiviert werden kann.

Ihnen unterstehen die Abteilungen Innere Angelegenheiten, die die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Kontrolle der Wiedereingliederung sowie Gefährdetenerziehung durchzuführen haben.

Abteilungen Innere Angelegenheiten

1. Die Abteilungen Innere Angelegenheiten organisieren im Auftrage der Räte auf der Grundlage des SVWG, der Gefährdeten-Verordnung vom 15. August 1968 und der Weisungen des MdI die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wiedereingliederung. Sie unterstützen die kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Betriebe und Fachabteilungen der Räte.

Sie erhalten von den SVE durch Übersendung der Beurteilungen entsprechend dem § 62 SVWG Kenntnis von bevorstehenden Entlassungen und von den Gerichten die Verwirklichungsersuchen bei Aufenthaltsbeschränkungen, Tätigkeitsverboten (wenn Straftlassener), staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht gem. § 249 Abs. 1 StGB und bei Maßnahmen nach § 47 Abs. 2 StGB (1. DB zur StPO).

2. Nach gründlicher Auswertung der Beurteilung u. a. Unterlagen teilen sie den Betrieben bzw. Ämtern für Arbeit und den Räten der Städte bzw. Gemeinden die bevorstehende Entlassung bzw. die Verurteilung zu Aufenthaltsbeschränkung durch entsprechende Information mit und fordern,

- den Einsatz im Betrieb,
- die Bereitstellung eines geeigneten Wohnraumes sowie die gesellschaftliche Einwirkung vorzubereiten, und unterbreiten differenzierte Vorschläge zur Durchführung der Wiedereingliederung (§§ 59 und 63 SVWG).

Gleichzeitig teilen sie den Räten der Städte und Gemeinden zur Koordinierung der Arbeit mit, wenn Straftlassene oder zu Aufenthaltsbeschränkung bzw. zu staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht Verurteilte oder ihre im Haushalt lebenden Angehörigen durch